Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Geldern folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen:
Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von mobilen Musikanlagen (in diesem Sinne auch Radiogeräte oder elektroakustische Verstärker) in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Geldern außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Ausgenommen sind Musikanlagen die von den Karnevalswagen abgespielt werden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:
Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am **04. Februar 2024 von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

3. Räumlicher Geltungsbereich:
Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:
Kapellener Markt bis Einmündung Dammer Straße,
Lange Straße von Einmündung Feldstraße bis hinter Einmündung Winnekendonker Straße.
Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Androhung von Zwangsmitteln:
Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens von mobilen Musikanlagen zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 50 Euro vor Ort im Einzelfall angedroht und gegebenenfalls auch festgesetzt wird. Für den Fall, dass eine mobile Musikanlage nicht aus der Verbotszone entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten mobilen Musikanlage angewendet werden.

6. Bekanntgabe:
Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:
An den Karnevalstagen Februar 2024 wird von großen Teilen der Gelderner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Zum Feiern gehörte bisher auch regelmäßig die Benutzung mobiler Musikanlagen. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Geldern haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden, besonders Jugendliche und junge Erwachsenen mobile Musikanlagen in den Bereich des Karnevalsumzuges einbringen und dort Musik abspielen, die nicht im Zusammenhang mit der aus Anlass des Karnevalsumzuges üblichen Musik steht. Die Art der abgespielten Musik stört die Allgemeinheit und die Besucher des Familienkarnevalsumzuges, die dadurch erheblich belästigt werden. Durch das Abspielen oft aggressiver Musik mit vielen Bässen in Zusammenhang mit dem übermäßigen Alkoholgenuss von Teilnehmern kam es wiederholt zu aggressiven Auseinandersetzungen und zur Entstehung von eigenen Partyschauplätzen, die den friedvollen Ablauf des Karnevalsumzuges erheblich störten.

Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen:
Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 in der derzeit gültigen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2024 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die

Benutzung von mobilen Musikanlagen in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Verbot der Benutzung begegnet werden muss.

a) Konkrete Gefahrenlage:
Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen der mobilen Musikanlagen in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht. Denn bereits das Einbringen und auch das Abspielen von mobilen Musikanlagen in und auf den Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Geldern. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass durch das Einbringen von mobilen Musikanlagen parallel zur Veranstaltung Partyschauplätze entstehen, die den friedlichen Ablauf und Teilnahme am Karnevalsumzug erheblich stören. Rechtlich betrachtet liegt somit in all diesen Fällen jeweils ein Verstoß gegen die allgemeine Verhaltenspflicht (§ 2) der OV Sicherheit und Ordnung vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Insoweit bildet nicht erst Abspielen der mobilen Musikanlagen die potentielle Gefahr. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von mobilen Musikanlagen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt mobile Musikanlagen in das Veranstaltungsgelände einbringen, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

b) Verhältnismäßigkeit:
Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von mobilen Musikanlagen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in den Verbotsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von aggressiven Verhalten abzuwehren und den sicheren Ablauf der Veranstaltung in einem stark besuchten Bereich zu gewährleisten. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2018 ausgeübten, weniger einschneidenden Maßnahmen, d.h. das Untersagen der Nutzung von mobilen Musikanlagen im Veranstaltungsbereich nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot mobiler Musikanlagen ergänzend zu erlassen ist. Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass in unbefugter Weise Musikanlagen in das Verbotsgebiet zur dortigen Nutzung gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von mobilen Musikanlagen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Andere, mildere Mittel als durch das verfügte Verbot sind nicht gegeben. Der Ansatz, den Gelderner Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung ahnden zu lassen, ist kein milderes Mittel. Es ist aber gleichsam ein zusätzliches Mittel ergänzend zum Verbot. Die Maßnahme des Mitführungs- und Benutzungsverbotes mobiler Musikanlagen ist als mildestes Mitteln zu sehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Karnevalisten liegt nicht vor, da das Abspielen von Musik im Karnevalszug durch den Veranstalter des Umzuges gewährleistet ist.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, mobile Musikanlagen mitzuführen und zu nutzen. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von mobilen Musikanlagen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz von Beschallung durch den Veranstalter minimiert wird.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:
Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den Gefahrenspitzenzeiten, die durch die Benutzung von mobilen Musikanlagen entstehen. Ein darüber hinaus gehendes Verbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:
Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Parallelschauplätzen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Bereiches Ordnung der Stadt Geldern bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von mitgeführten mobilen Musikanlagen und deren Nutzung ausgehen, können nur für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise für die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Geldern, den 03.01.2024

Sven Kaiser
Bürgermeister